



INHALT:

Apostolischer Stuhl

Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2013	2
---	---

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2013	4
---	---

Hinweise zur Fastenaktion Misereor 2013	5
---	---

Der Bischof von Hildesheim

Wirtschaftsplan 2013	6
----------------------------	---

Änderung der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO)	7
--	---

Beschluss der Regionalkommission Nord vom 24.10.2012	8
---	---

Beschluss der Regionalkommission Nord (Antrag Nr. 71) vom 30.11.2012	9
---	---

Bischöfliches Generalvikariat

Änderung der Stiftungssatzung der Stiftung Katholische Kinder- und Jugendhilfe	10
--	----

Kirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Jahr 2013	11
---	----

Kirchensteuerbeschluss 2013 für die auf bremischen Staatsgebiet liegenden Kirchen- gemeinden des Bistums Hildesheim	13
---	----

Ungültigkeitserklärung des Siegels der katholischen Kirchengemeinde St. Bernward, Gifhorn	14
---	----

Kirchliche Mitteilungen

Pontifikalhandlungen 2012	15
---------------------------------	----

Zählung der Gottesdienstteilnehmer	16
--	----

Kirchliche Mitteilungen

Diözesannachrichten	16
---------------------------	----

Der Glaube an die Liebe weckt Liebe

"Wir haben die Liebe erkannt,
die Gott zu uns hat, und ihr geglaubt"
(1 Joh 4,16)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit gibt uns im Jahr des Glaubens die kostbare Gelegenheit, über die Beziehung zwischen Glaube und Nächstenliebe nachzudenken: zwischen dem Glauben an Gott, den Gott Jesu Christi, und der Liebe, der Frucht des Wirkens des Heiligen Geistes, die uns auf einem Weg der Hingabe an Gott und an unsere Mitmenschen leitet.

1. Der Glaube als Antwort auf die Liebe Gottes.

Schon in meiner ersten Enzyklika hatte ich einige Anhaltspunkte dargelegt, um auf die enge Verbindung zwischen diesen beiden theologalen Tugenden - zwischen dem Glauben und der Liebe - hinzuweisen. Ausgehend von der grundlegenden Aussage des Apostels Johannes: "Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat, und ihr geglaubt" (1 Joh 4,16), erinnerte ich daran, dass "am Anfang des Christseins nicht ein ethischer Entschluss oder eine große Idee steht, sondern die Begegnung mit einem Ereignis, mit einer Person, die unserem Leben einen neuen Horizont und damit seine entscheidende Richtung gibt. [...] Die Liebe ist nun dadurch, dass Gott uns zuerst geliebt hat (vgl. 1 Joh 4,10), nicht mehr nur ein »Gebot«, sondern Antwort auf das Geschenk des Geliebten, mit dem Gott uns entgegengeht" (Deus caritas est, 1). Der Glaube ist jene persönliche Zustimmung - die alle unsere Fähigkeiten einbezieht - zur Offenbarung der bedingungslosen und leidenschaftlichen Liebe Gottes für uns, die sich voll und ganz in Jesus Christus zeigt. Der Glaube ist Begegnung mit Gott, der die Liebe ist, welche nicht nur das Herz einbindet, sondern auch den Verstand: "Die Erkenntnis des lebendigen Gottes ist Weg zur Liebe, und das Ja unseres Willens zu seinem Willen einigt Verstand, Wille und Gefühl zum ganzheitlichen Akt der Liebe. Dies ist freilich ein Vorgang, der fortwährend unterwegs bleibt: Liebe ist niemals »fertig« und vollendet" (ebd., 17). Hieraus ergibt sich für alle Christen und insbesondere für die Mitarbeiter karitativer Dienste die Not-

wendigkeit des Glaubens, jener "Begegnung mit Gott in Christus [...], die in ihnen die Liebe weckt und ihnen das Herz für den Nächsten öffnet, so dass Nächstenliebe für sie nicht mehr ein sozusagen von außen auferlegtes Gebot ist, sondern Folge ihres Glaubens, der in der Liebe wirksam wird" (ebd., 31a). Der Christ ist ein Mensch, der von der Liebe Christi ergriffen ist, und deshalb ist er, von dieser Liebe gedrängt - "caritas Christi urget nos" (2 Kor 5,14) -, auf tiefste und konkrete Weise für die Nächstenliebe offen (vgl. ebd., 33). Diese Haltung entspringt vor allem dem Bewusstsein, dass der Herr uns liebt, vergibt und sogar dient - er, der sich bückt, um die Füße der Jünger zu waschen und sich selbst am Kreuz hingibt, um die Menschheit in die Liebe Gottes hineinzuziehen.

"Der Glaube zeigt uns den Gott, der seinen Sohn für uns hingegeben hat, und gibt uns so die überwältigende Gewissheit, dass es wahr ist: Gott ist Liebe! [...] Der Glaube, das Innwerden der Liebe Gottes, die sich im durchbohrten Herzen Jesu am Kreuz offenbart hat, erzeugt seinerseits die Liebe. Sie ist das Licht - letztlich das einzige -, das eine dunkle Welt immer wieder erhellt und uns den Mut zum Leben und zum Handeln gibt" (ebd., 39). An all dem erkennen wir, dass die typische Grundhaltung der Christen eben diese "im Glauben gründende und von ihm geformte Liebe" ist (ebd., 7).

2. Die Nächstenliebe als Leben aus dem Glauben

Das gesamte christliche Leben ist ein Antworten auf die Liebe Gottes. Die erste Antwort ist, wie gesagt, der Glaube, der voll Staunen und Dankbarkeit die einzigartige göttliche Initiative annimmt, die uns vorausgeht und uns anspricht. Und das "Ja" des Glaubens kennzeichnet den Beginn einer großartigen Geschichte der Freundschaft mit dem Herrn, die unser gesamtes Leben erfüllt und ihm vollen Sinn gibt. Gott genügt es aber nicht, dass wir seine bedingungslose Liebe annehmen. Er beschränkt sich nicht darauf, uns zu lieben, sondern will uns zu sich ziehen, uns so tiefgreifend verwandeln, dass wir mit dem heiligen Paulus sagen können: "Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir" (Gal 2,20). Wenn wir der Liebe Gottes Raum geben, so werden wir ihm ähnlich und seiner Nächstenliebe teilhaftig. Sich seiner Liebe zu öffnen bedeutet zuzulassen, dass er in uns lebt und uns



dazu bringt, mit ihm, in ihm und wie er zu lieben; erst dann wird unser Glaube "in der Liebe wirksam" (Gal 5,6) und wohnt Gott in uns (vgl. 1 Joh 4,12).

Glaube heißt die Wahrheit erkennen und ihr zustimmen (vgl. 1 Tim 2,4); Nächstenliebe bedeutet, den Pfad der Wahrheit zu beschreiten (vgl. Eph 4,15). Durch den Glauben entsteht unsere Freundschaft mit dem Herrn; durch die Nächstenliebe wird diese Freundschaft gelebt und gepflegt (vgl. Joh 15,14ff). Der Glaube lässt uns das Gebot unseres Herrn und Meisters annehmen; die Nächstenliebe schenkt uns die Glückseligkeit, danach zu handeln (vgl. Joh 13,13-17). Im Glauben werden wir als Kinder Gottes geboren (vgl. Joh 1, 12ff); die Nächstenliebe lässt uns konkret in der Gotteskindschaft verweilen und die Frucht des Heiligen Geistes bringen (vgl. Gal 5,22). Der Glaube lässt uns die Gaben erkennen, die uns Gott in seiner Güte und Großzügigkeit anvertraut; die Nächstenliebe lässt sie Früchte tragen (vgl. Mt 25,14-30).

3. Die unauflösliche Verbindung zwischen Glaube und Nächstenliebe

Im Licht der vorangehenden Ausführungen wird deutlich, dass wir Glaube und Nächstenliebe niemals voneinander trennen oder gar in Widerspruch zueinander setzen können. Diese beiden theologalen Tugenden sind eng miteinander verbunden, und es wäre irreführend, zwischen ihnen einen Kontrast oder eine "Dialektik" erkennen zu wollen. Denn einerseits ist die Haltung jener verengt, die auf den Vorrang und die entscheidende Bedeutung des Glaubens solchen Nachdruck legen, dass sie die konkreten Werke der Nächstenliebe unterbewerten, ja gleichsam gering schätzen und die Nächstenliebe auf einen unbestimmten Humanitarismus reduzieren. Andererseits ist es aber genauso verengt, eine übertriebene Vorrangstellung der Nächstenliebe und ihrer Werke zu verfechten in der Überzeugung, die Werke würden den Glauben ersetzen. Für ein gesundes geistliches Leben ist es notwendig, sowohl einen Fideismus als auch einen moralisierenden Aktivismus zu meiden.

Das christliche Leben besteht darin, den Berg der Begegnung mit Gott immer wieder hinaufzusteigen, um dann, bereichert durch die Liebe und die Kraft, die sie uns

schenkt, wieder hinabzusteigen und unseren Brüdern und Schwestern mit der gleichen Liebe Gottes zu dienen. In der Heiligen Schrift sehen wir, dass der Eifer der Apostel für die Verkündigung des Evangeliums, die den Glauben weckt, eng mit der liebenden Sorge für den Dienst an den Armen verbunden ist (vgl. Apg 6,1-4). In der Kirche müssen Kontemplation und Aktion, die in gewisser Hinsicht durch die Gestalten der Schwestern Maria und Marta im Evangelium versinnbildlicht werden, miteinander bestehen und sich gegenseitig ergänzen (vgl. Lk 10,38-42). Die Beziehung zu Gott hat immer Vorrang, und das wahre Teilen gemäß dem Evangelium muss im Glauben verwurzelt sein (vgl. Katechese bei der Generalaudienz am 25. April 2012). Manchmal neigt man in der Tat dazu, den Begriff "Nächstenliebe" auf die Solidarität oder die einfache humanitäre Hilfeleistung zu beschränken. Es gilt jedoch zu bedenken, dass das höchste Werk der Nächstenliebe gerade die Evangelisierung, also der "Dienst am Wort" ist. Es gibt kein heilsameres und somit wohltätigeres Werk am Nächsten, als das Brot des Wortes Gottes mit ihm zu brechen, ihn an der Frohen Botschaft des Evangeliums teilhaben zu lassen, ihn in die Beziehung zu Gott einzuführen: Die Evangelisierung ist die höchste und umfassendste Förderung des Menschen. Wie der Diener Gottes Papst Paul VI. in der Enzyklika *Popularum progressio* schreibt, ist die Verkündigung Christi der erste und hauptsächliche Entwicklungsfaktor (vgl. Nr. 16). Es ist die ursprüngliche, die gelebte und verkündete Wahrheit der Liebe Gottes zu uns, die unser Leben für die Aufnahme dieser Liebe öffnet und die volle Entfaltung der Menschheit und jedes einzelnen ermöglicht (vgl. Enzyklika *Caritas in veritate*, Nr. 8).

Im wesentlichen geht alles von der Liebe aus, und alles strebt zur Liebe hin. Die bedingungslose Liebe Gottes hat sich uns durch die Verkündigung des Evangeliums kundgetan. Wenn wir das Evangelium glaubend annehmen, so erhalten wir jene erste und unerlässliche Verbindung zum Göttlichen, die bewirken kann, dass wir uns "in die Liebe verlieben", um dann in dieser Liebe zu leben und zu wachsen und sie mit Freude an unsere Mitmenschen weiterzugeben.

Was das Verhältnis zwischen Glaube und Werken der Nächstenliebe betrifft, so finden wir im Brief des heiligen Paulus an die Epheser eine Aussage, die ihre wechselseitige Beziehung vielleicht am besten zusam-

menfasst: "Denn aus Gnade seid ihr durch den Glauben gerettet, nicht aus eigener Kraft - Gott hat es geschenkt -, nicht aufgrund eurer Werke, damit keiner sich rühmen kann. Seine Geschöpfe sind wir, in Christus Jesus dazu geschaffen, in unserem Leben die guten Werke zu tun, die Gott für uns im Voraus bereitet hat" (2,8-10). Hier wird deutlich, dass alle heilbringende Initiative von Gott ausgeht, von seiner Gnade, von seiner im Glauben angenommenen Vergebung. Diese Initiative schränkt jedoch in keiner Weise unsere Freiheit und unsere Verantwortung ein, sondern macht sie erst authentisch und richtet sie auf die Werke der Nächstenliebe aus. Letztere sind nicht etwa die Früchte vorwiegend menschlicher Bemühungen, derer man sich rühmen kann; sie entstehen vielmehr aus dem Glauben selbst, sie entspringen der Gnade, die Gott in Fülle schenkt. Ein Glaube ohne Werke ist wie ein Baum, der keine Früchte trägt: Diese beiden Tugenden bedingen sich gegenseitig. Die Fastenzeit fordert uns mit den traditionellen Weisungen für ein christliches Leben genau dazu auf, unseren Glauben dadurch zu stärken, dass wir aufmerksamer und beständiger auf das Wort Gottes hören und an den Sakramenten teilnehmen, und gleichzeitig in der Nächstenliebe, in der Liebe zu Gott und zum Nächsten zu wachsen, auch durch die konkrete Übung des Fastens, der Buße und des Almosengebens.

4. Vorrang des Glaubens, Primat der Liebe

Wie alle Gaben Gottes, so verweisen auch Glaube und Liebe auf das Wirken des einen Heiligen Geistes (vgl. 1 Kor 13), jenes Geistes, der in uns "Abba, Vater!" ruft (Gal 4,6), der uns sagen lässt: "Jesus ist der Herr!" (1 Kor 12,3) und "Marána tha" (1 Kor 16,22; Offb 22,20).

Der Glaube - Gabe und Antwort - offenbart uns die Wahrheit Christi als menschgewordene und gekreuzigte Liebe, uneingeschränkte und vollkommene Erfüllung des väterlichen Willens und unendliche göttliche Barmherzigkeit gegenüber dem Nächsten; der Glaube verankert in Herz und Geist die unerschütterliche Überzeugung, dass eben diese Liebe die einzige Wirklichkeit ist, die über das Böse und den Tod siegt. Der Glaube fordert uns auf, mit der Tugend der Hoffnung nach vorne zu blicken in der zuversichtlichen Erwartung, dass der Sieg der Liebe Christi zu seiner Vollendung gelangt. Die Nächstenliebe wiederum lässt uns in die in Christus sichtbar gewordene

Liebe Gottes eintreten sowie persönlich und existenziell die volle und uneingeschränkte Selbsthingabe Christi an den Vater und an die Mitmenschen annehmen. Indem er die Liebe in uns ausgießt, lässt uns der Heilige Geist an der besonderen Hingabe Christi teilhaben: an seiner Hingabe als Sohn gegenüber Gott dem Vater und als Bruder gegenüber allen Menschen (vgl. Röm 5,5).

Die Beziehung zwischen diesen beiden Tugenden ist ähnlich jener zwischen zwei grundlegenden Sakramenten der Kirche: der Taufe und der Eucharistie. Die Taufe (sacramentum fidei) geht der Eucharistie (sacramentum caritatis) voraus, ist aber auf sie ausgerichtet, da sie die Fülle des christlichen Weges darstellt. Auf analoge Weise geht der Glaube der Liebe voraus, erweist sich aber erst als echt, wenn er von ihr gekrönt wird. Alles geht von der demütigen Annahme des Glaubens aus (das Wissen, von Gott geliebt zu sein), muss aber zur Wahrheit der Nächstenliebe gelangen (die Fähigkeit, Gott und den Nächsten zu lieben), die für alle Ewigkeit besteht als Vollendung aller Tugenden (vgl. 1 Kor 13,13).

Liebe Brüder und Schwestern, während der Fastenzeit bereiten wir uns darauf vor, das Ereignis des Kreuzes und der Auferstehung zu feiern, durch das die Liebe Gottes die Welt erlöst und die Geschichte erleuchtet hat. Möge diese kostbare Zeit euch allen Gelegenheit sein, den Glauben in Jesus Christus neu zu beleben, um in seinen Kreislauf der Liebe einzutreten - der Liebe zum Vater und zu jedem Menschen, dem wir in unserem Leben begegnen. Dafür wende ich mich im Gebet an Gott und erbitte zugleich für jeden von euch und für alle Gemeinschaften den Segen des Herrn!

Aus dem Vatikan, am 15. Oktober 2012

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

alle drei Sekunden stirbt ein Mensch den Hungertod. Für diese Tragödie sind nicht allein Naturkatastrophen, son-



dem auch Menschen verantwortlich. Hunger entsteht, wo Krieg geführt wird und Gewalt herrscht. Hunger entsteht, wenn Wälder abgeholzt werden und es dadurch zu anhaltenden Dürren kommt. Hunger entsteht auch, wenn Menschen von ihrem Land vertrieben werden und wenn mit den Preisen für Nahrungsmittel spekuliert wird.

Mit dem Leitwort der diesjährigen Misereor-Fastenaktion rufen uns weltweit eine Milliarde Hungernde zu: „Wir haben den Hunger satt!“ Als Christen sind wir herausgefordert, diesen Ruf nicht ungehört verhallen zu lassen. Machen wir ihn uns zu Eigen und sagen auch wir: „Wir haben den Hunger satt!“

Misereor – ich habe Erbarmen mit diesen Menschen, sagt Jesus zu seinen Jüngern. Wenn wir mit den Armen teilen, bekommt das Erbarmen Gottes ein konkretes Gesicht – gegen den Hunger in der Welt.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie herzlich um eine großzügige Spende bei der Kollekte für Misereor am kommenden Sonntag.

Würzburg, den 20. November 2012

Für das Bistum Hildesheim

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2013, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2013

„Wir haben den Hunger satt!“

Mit diesem Leitwort der 55. Fastenaktion will das katholische Hilfswerk Misereor auf den Skandal des Hungers aufmerksam machen – etwa 900 Millionen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika leiden Hunger, sind mangel- oder unterernährt. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet und Engagement sowie unserer materiellen Unterstützung den Hunger aktiv zu bekämpfen und Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen zu schaffen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 55. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (17.02.2013) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Jakob in Aachen einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Auf dem Misereor-Aktionsplakat ist Fassouma Mamane zu sehen, die in dem kleinen Dorf Bazaga im Süden des Nigers lebt. Hier kämpfen Tag für Tag die Menschen um ausreichend Nahrung für das Überleben der Familien – sie haben den Hunger satt! Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für eine Bußandacht, Bausteine für Gottesdienste zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion sowie Materialien für Seniorengottesdienste und „Eine Welt“-Kreuzwege für Kinder und Erwachsene. Vorschläge für Spätschichten in den Gemeinden runden das Angebot ab. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion bekannt zu machen.

- Das neue Misereor-Hungertuch „Wie viele Brote habt Ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Ejti Stih setzt in vier ausdrucksstarken Szenen die biblischen Texte zur Brotvermehrung, zum reichen Mann und dem armen Lazarus, vom letzten Abendmahl und von Jesu Vision der Fülle des Lebens um. Zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft, Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) laden zu Reflexion und Auseinandersetzung ein.
- Das Motiv des Tisches greift auch die Aktion „Tafeln der Welt“ auf, zu der Misereor die Gemeinden einlädt. Tisch-Installationen in Kirchen und an öffentlichen Orten sollen veranschaulichen, wie unterschiedlich die Tische der Menschen weltweit gedeckt sind.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (17.03.2012) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenkalendar 2013 ein, die Fastenzeit aktiv zu gestalten.
- Kinder in Bangladesch sind die Akteure der Kinderfastenaktion. Hierfür gibt es einen Comic, Opferkästchen und ein Singspiel: www.kinderfastenaktion.de. Die Jugendlichen fordern mit der Misereor/BDKJ-Jugendaktion „Basta! es reicht. für alle“ einen Gegenentwurf zu den wirtschaftlichen Missständen unserer Welt: www.jugendaktion.de
- Am Freitag, den 15.03.2013 ist bundesweiter „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen auch Sie sich an dieser Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter www.misereor.de/coffee-stop.
- Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (16./17.03.2013)

Am 4. Fastensonntag (09./10.03.2013) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (16./17.03.2013), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241 / 442-506, E-Mail: Miriam.Thiel@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de und Bestellmöglichkeiten unter www.misereor-medien.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei:

MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen,
Tel.: 0241 / 47986100, Fax: 0241 / 47986745,
E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Wirtschaftsplan 2013 für das Bistum Hildesheim

Der Diözesankirchensteuerrat hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2012 die Annahme des Wirtschaftsplanes des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2013 be-



geschlossen; der Diözesanvermögensverwaltungsrat hatte ihn in seiner Sitzung am 12. Oktober 2012 aufgestellt.

Der Wirtschaftsplan 2013 ist in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 175.164.360,00 € ausgeglichen.

Hiermit setze ich den Wirtschaftsplan 2013 in Kraft.

Hildesheim, den 03.12.2012

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Änderung der Kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO)

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 19.11.2012 die Ergänzung der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) um § 2 Abs. 12 und § 10a beschlossen und zur Umsetzung in den Diözesen empfohlen.

Artikel 1

In die Kirchliche Datenschutzanordnung (KDO) vom 01. November 2003 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 31. Oktober 2003, Nr. 10, Seite 215 ff.) wird folgender § 2 Abs. 12 neu eingefügt:

§ 2 Begriffsbestimmungen

(12) Beschäftigte sind insbesondere

1. Kleriker, Kandidaten für das Priesteramt oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
2. Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in

einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,

3. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
4. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
5. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitanden),
6. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
7. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
8. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
9. sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Artikel 2

In die Kirchliche Datenschutzanordnung (KDO) vom 1. November 2003 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 31. Oktober 2003, Nr. 10, Seite 215 ff.) wird folgender § 10a neu eingefügt:

§ 10 a Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) ¹Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist.

nisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.²Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.
- (3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Änderungen treten zum 01. Februar 2013 in Kraft.

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Beschlüsse der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes

A.

Vergütungsveränderungen 2012/2013

Die Regionalkommission Nord fasst den nachfolgenden Beschluss:

I. Übernahme der Mittleren Werte

Der Beschluss der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28.06.2012 wird hinsichtlich aller dort festgesetzten Mittleren Werte zur Vergütungshöhe und zum Umfang des Urlaubs in der Form übernommen, dass die für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Nord geltende Vergütungshöhe und der Umfang des Urlaubs den im Beschluss der Bundeskommission jeweils festgelegten Mittleren Werten entspricht. Die Festsetzung der Höhe der Vergütungen und des Umfangs des Urlaubs gelten solange, bis die Regionalkommission Nord dazu neue Beschlüsse fasst.


II. Zeitpunkt der Vergütungsveränderungen

Abweichend von den Festlegungen des Beschlusses der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission legt die Regionalkommission Nord die Zeitpunkte für die Erhöhung der Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter -wie folgt- fest:

- 3,5 v.H. zum 01.10.2012
- 1,4 v.H. zum 01.01.2013 und
- 1,4 v.H. zum 01.08.2013.

Dies gilt nicht für die Auszubildenden nach Anlage 7, für die es bei den Festlegungen der zur Höhe der Vergütungserhöhungen und zu den Zeitpunkten dieser Vergütungserhöhungen aus dem Bundesbeschluss bleibt.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anwendungsbereich der Anlage 30 erfolgt abweichend vom



Beschluss der Bundeskommission die Erhöhung der Vergütungen zum 01.04.2012. Für die einmalige Sonderzahlung nach § 13 b Anlage 30 zu den AVR ist der anspruchsbegründende Monat der April 2012.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 20. September 2012 in Kraft.

B.

Erläuterungen

I.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Regionalkommission Nord setzt mit diesem Beschluss die Vorgaben der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Veränderung der Vergütungen und Entgelte in Anlehnung an den Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes für den Bund und die Kommunen vom 31.03.2012 um.

Für die der Anlage 30 unterfallenden Mitarbeiter/innen werden die Werte aus dem Tarifabschluss des Marburger Bundes mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber übernommen.

Ferner waren die Regelungen zur Dauer des Erholungsurlaubs infolge des Urteils des Bundesarbeitsgerichts zur altersabhängigen Staffelung der Urlaubsdauer (Az. 9 AZR 529/10) neu zu fassen. Mit den in dem oben wiedergegebenen Beschlussvorschlag vorgeschlagenen Änderungen orientieren sich die Regelungen in den AVR an den Vorschriften des TVöD.

II.

Beschlusskompetenz

Die Regionalkommissionen Nord ist zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des

Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von der Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie für Regelungen der Beschäftigungssicherung (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung).

Im vorliegenden Text werden anhand der von der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission am 28. Juni 2012 beschlossenen mittleren Werte und im Rahmen der von der AK-Ordnung vorgegebenen Bandbreiten Veränderungen der Vergütungen und der Urlaubshöhe in den AVR vorgenommen.

Osnabrück, den 24. Oktober 2012

gez. Dr. Claus C. Nommensen
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 22.01.2013

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Antrag 71/RK Nord
Caritas Pflegedienste gGmbH i.I.,
Antonius-Holling-Weg 4, 38440 Wolfsburg

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas Pflegedienste gGmbH i.I., Antonius-Holling-Weg 4, 38440 Wolfsburg, die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der

Anlage 1 zu den AVR in dem Kalenderjahr 2012 keine Weihnachtsszuwendung gezahlt.

2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung, die unter die Anlage 31 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 31 zu den AVR in dem Kalenderjahr 2012 keine Jahressonderzahlung gezahlt.
3. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung, die unter die Anlage 32 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32 zu den AVR in dem Kalenderjahr 2012 keine Jahressonderzahlung gezahlt.
4. Die von der Regionalkommission Nord am 20.09.2012 beschlossene Erhöhung der Vergütungen und Entgelte für alle Mitarbeiter, die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in der o.g. Einrichtung bis zum 01.03.2013 nicht umgesetzt.
5. Die von der Regionalkommission Nord am 20.09.2012 beschlossene Erhöhung der Vergütungen und Entgelte für alle Mitarbeiter, die unter die Anlage 31 zu den AVR fallen, wird in der o.g. Einrichtung bis zum 01.03.2013 nicht umgesetzt.
6. Die von der Regionalkommission Nord am 20.09.2012 beschlossene Erhöhung der Vergütungen und Entgelte für alle Mitarbeiter, die unter die Anlage 32 zu den AVR fallen, wird in der o.g. Einrichtung bis zum 01.03.2013 nicht umgesetzt.
7. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 01.03.2013.
8. Die Änderung tritt am 06.11.2012 in Kraft.

Nebenbestimmungen:

1. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Anlage 2 zu den AVR vergütet werden, wurde nach Anlage 14 zu den AVR, das Urlaubsgeld mit dem Juli Gehalt 2012 ausgezahlt.

Um eine Gleichbehandlung zu erreichen, wird für alle Mitarbeiter die unter Anlage 31 bis 33 zu den AVR fallen, das Urlaubsgeld fiktiv nach § 7 Anlage

14 zu den AVR berechnet, soweit dem Grunde nach ein Anspruch nach § 6 Anlage 14 AVR bestehen würde. Sollte es nach Beschlussfassung zur Veräußerung an die Diakonie kommen, fließt der Kaufpreis in die Insolvenzmasse. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Maßgabe, dass ein Anteil an der Jahressonderzahlung, der nach altem Recht dem Urlaubsgeld entspricht, als sogenannte privilegierte Masseforderung analog § 209 Abs. 1 Ziff. 2 InsO vorab an die entsprechenden Mitarbeiter gezahlt wird. Grundlage für die Zusage des Insolvenzverwalters ist die genannte Summe von ca. 33.000,- € brutto.

Wird das Urlaubsgeld gezahlt, obwohl es nicht zusteht, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

2. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
3. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt.
4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

Osnabrück, den 30.11.2012

gez. Dr. Claus C. Nommensen
Vorsitzender der Unterkommission zu Antrag Nr. 71



Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20.12.2012

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Änderung der Stiftungssatzung der Stiftung Katholische Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim

Der Stiftungsrat der Stiftung Katholische Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim hat in seiner Sitzung am 18.09.2012 rückwirkend zum 01.01.2012 folgende Änderungen der Stiftungssatzung beschlossen:

1. In der Präambel wird folgender Satz ergänzt: „Sie wendet die vom Bischof erlassenen Vorschriften, insbesondere die Grundordnung zum kirchlichen Dienst, an.“
2. § 2 Abs. 7 wird wie folgt geändert und ergänzt: „Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An die Vorstandsmitglieder dürfen angemessene Vergütungen gezahlt werden.“
3. Nach § 15 wird folgender Satz ergänzt: „Vorstehende Stiftungssatzung wurde am 18.11.2010 beschlossen und am 18.09.2012 geändert.“

Diese Satzungsänderungen werden hiermit gemäß § 12 Abs. 3 der Stiftungssatzung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Ziff. 1 h der Kirchlichen Stiftungsordnung für das Bistum Hildesheim stiftungsaufsichtsrechtlich genehmigt.

Hildesheim, 18. Dezember 2012

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Kirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Jahr 2013

I.

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Hildesheim hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2013 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Ab. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapi-

talerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23. Oktober 2012 (Niedersächsisches Finanzministerium, AZ S 2447 - 8 - 33; Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083) hingewiesen.

Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28. Dezember 2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 ff.) hingewiesen.

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3. Bei den Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuer-

erberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Diözese Hildesheim erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerermessungsgesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.



Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Hildesheim, den 3. Dezember 2012

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 7. Januar 2013 im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2013 vom 3. Dezember 2012 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 396), genehmigt.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Kirchensteuerbeschluss 2013 für die auf bremischen Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim

I.

Im Steuerjahr 2013 beträgt die im Bereich der Diözese Hildesheim zu entrichtende Kirchensteuer 9 % der Ein-

kommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes.

Bei Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

Im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23. Oktober 2012 (Freie Hansestadt Bremen – Die Senatorin für Finanzen, AZ S 2447 - 2146 - 11 - 4; Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083) hingewiesen.

Zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG wird auf den Erlass der Obersten Landesfinanzbehörde vom 28. Dezember 2006 zum Thema „Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer“ (Erlass des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 28. Dezember 2006 / Az.: S 2447 – 2146 II – 11 – 4) hingewiesen (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.).

§ 40 a Abs. 2 und 6 Einkommensteuergesetz bleibt unberührt.

II.

Von Kirchenangehörigen, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2013, es sei denn, der Diözesankirchensteuerrat sieht sich zwi-

schenzeitlich veranlasst, einen anderweitigen Beschluss zu fassen.

Hildesheim, den 3. Dezember 2012

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat mit Schreiben vom 7. Dezember 2012 den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2013 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim vom 3. Dezember 2012 gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 18. November 2008 (Brem. GBl. S. 388), genehmigt.

Korrektur zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 8/2012

Durch einen Fehler in der Druckerei wurde die nachfolgende Erklärung unvollständig abgedruckt.

Abhanden gekommenes Siegel

Das nachstehend abgedruckte Siegel der katholischen Kirchengemeinde St. Bernward in Gifhorn wurde entwendet. Gemäß § 7 Abs. 3 der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim erklären wir dieses Siegel Nr. 2 für ungültig.

Hildesheim, 11.12.2012

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim



Siegel der katholischen Kirchengemeinde St. Bernward in Gifhorn

Pontifikalhandlungen 2012

Herr Bischof Norbert Trelle spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Barsinghausen, St. Barbara (24), Hannover, St. Martin (30), Peine, Hl. Engel (52), Ilsede, St. Bernward (18), Spanische Mission Hannover, St. Clemens (9), Bremerhaven-Geestemünde, Hl. Herz Jesu (59), Bremerhaven-Lehe, Hl. Herz Jesu (14), Lüchow, St. Agnes (14), Wunstorf, St. Bonifatius (29), Goslar, St. Benno (38), Osterholz-Scharmbeck, Hl. Familie (47), Achim, St. Matthias (34), Hannover, St. Heinrich (44), Burgwedel, St. Paulus (42), Hannover-Linden, St. Godehard (36), Neustadt a. Rbge., St. Peter u. Paul (40), Gehrden, St. Bonifatius (43), Hannover-Mühlenberg, Maximilian Kolbe (43), Springe, Christ König (38), Hannover-Ricklingen, St. Augustinus (36), Hannover, St. Joseph (26).

Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Hildesheim, Augustinus-Schule (18), Hildesheim, Guter Hirt (30), Hildesheim-Marienburgerhöhe, Liebfrauen (23), Hildesheim-Ochtersum, St. Altfried (50), Hildesheim-Himmelsthür, St. Martinus (62), Hildesheim, St. Mauritius (53), Hildesheim, Hl. Kreuz mit St. Elisabeth (49), Detfurth, St. Gallus (10), Bad Gandersheim, Mariä Himmelfahrt (14), Groß Dungen, St. Kosmas u. Damian (19), Söhre, Mariä Himmelfahrt (29), Alfeld, St. Mari-

en (20), Bad Salzdetfurth, Hl. Familie (15), Gronau, St. Joseph (38), Holle-Wohldenberg, St. Hubertus (48), Seesen, Mariä Königin (35), Giesen-Groß-Giesen, St. Vitus (41), Rotenburg W., Corpus Christi (78), Walsrode, St. Maria vom hl. Rosenkranz (36), Verden, St. Josef (45), Osterholz-Scharmbeck, Hl. Familie (30), Braunschweig, St. Aegidien (49), Braunschweig-Lehndorf, Heilig Geist (53), Wolfenbüttel, St. Petrus (60), Braunschweig, St. Cyriakus (28), Gerblingerode, St. Maria Geburt (59), Germershausen, Mariä Verkündigung (41), Duderstadt, St. Cyriakus (75), Nesselröden, St. Georg (44), Bilshausen, St. Kosmas u. Damian (84), Fuhrbach, St. Pankratius (26), Gieboldehausen, St. Laurentius (64), Seulingen, St. Johannes d. Täufer (52), Rhumspringe, St. Sebastian (28).

Herr Weihbischof Heinz-Günter Bongartz spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Wolfsburg, St. Christophorus (34), Seevetal-Meckelfeld, St. Altfried Filialkirche Seevetal-Hittfeld, St. Ansgar (27), Winsen, Guter Hirt (25), Stade, Heilig Geist (40), Buxtehude, Mariä Himmelfahrt (36), Buchholz i.d.N., St. Petrus, Firmlinge aus Tostedt, Firmung in Egestorf, St. Maria (36), Buchholz i.d.N., St. Petrus (39), Buchholz i.d.N., St. Petrus Firmung in Egesdorf, St. Maria (9), Cuxhaven, St. Marien, portugiesische Gemeinde (27), Cuxhaven, St. Marien (36), Bremerhaven-Geestemünde, Hl. Herz Jesu, portugiesische Gemeinde (13), Celle, St. Ludwig (30), Hambühren, Hl. Schutzengel (23), Salzgitter, St. Joseph (10), Salzgitter-Bad, St. Marien Firmung in SZ-Gebhardshagen, St. Gabriel (19), Salzgitter-Lebenstedt, St. Maximilian M. Kolbe (20), Garbsen, St. Raphael (25), Lüneburg, St. Marien (54), Wolfsburg, St. Christophorus Ital. Gemeinde (24), Gifhorn, St. Altfried (32), Wolfsburg-Fallersleben, Mutterschaft Mariens (26), Helmstedt, St. Ludgeri (20), Helmstedt, St. Ludgeri Firmung in Königslutter, St. Mariä Himmelfahrt (8), Wolfsburg, St. Michael (64), Bad Nenndorf, Maria vom hl. Rosenkranz Firmung in Rodenberg, Mariä Himmelfahrt (28), Stadthagen, St. Joseph (17), Hameln, St. Elisabeth Firmung in St. Vizelin (13), Bremen-Blumenthal, St. Marien (33), Bremen-Grohn, Hl. Familie (18), Osterholz-Scharmbeck, Hl. Familie Firmung in Bremen-Nord, St. Birgitta (21), Braunschweig, St. Bernward Firmung in Braunschweig-Süd, St. Heinrich (40).

Herr Weihbischof em. Hans-Georg Koitz spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Seevetal, St. Altfried (26), Garbsen, St. Raphael (37), Veltheim, Hl. Kreuz (13), Harsum-Borsum, St. Martinus (50), Göttingen, St. Paulus (28).

Herr Bischof Norbert Trelle nahm folgende Weihe vor:

Priesterweihe – 26. Mai 2012 –
in Hildesheim, St. Godehard:

Stefan **Herr**

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 24.02.2013

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (24. Februar 2013) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Militärpfarrer Mirko Zawiasa

Seit dem 01.08.2012 Leiter des Militärpfarramtes Nordholz, Peter-Strasser-Platz 1, 27637 Nordholz, Telefon: 04741/94-10930.

Pater Piotr Stepniak OFM Conv.

Ernennung zum Pfarrer in Uelzen, Zum Göttlichen Erlöser, zum 01.10.2012.

Titel: Pfarrer

Pater Przemyslaw Przygódzki OFM Conv.

Ernennung zum Pfarrvikar in Uelzen, Zum Göttlichen Erlöser, zum 01.10.2012.

Anschrift: Kloster zu Uelzen, Alewinstraße 27, 29525 Uelzen

Titel: Kaplan

Pfarrer Hans R. Haase

Ausscheiden aus dem Amt des Diözesanpräses der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands – Diözesanverband Hildesheim zum 26.11.2012.

Pfarrer Martin Karras

Ernennung zum Präses der Kolpingsfamilie Burgdorf zum 06.01.2013.

Pfarrer i. R. Günther Nörthemann

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung in Walsrode, St. Maria vom hl. Rosenkranz zum 01.01.2013 bis auf Weiteres.

Veränderungen:

Pfarrer i. R. Ulrich Patzelt

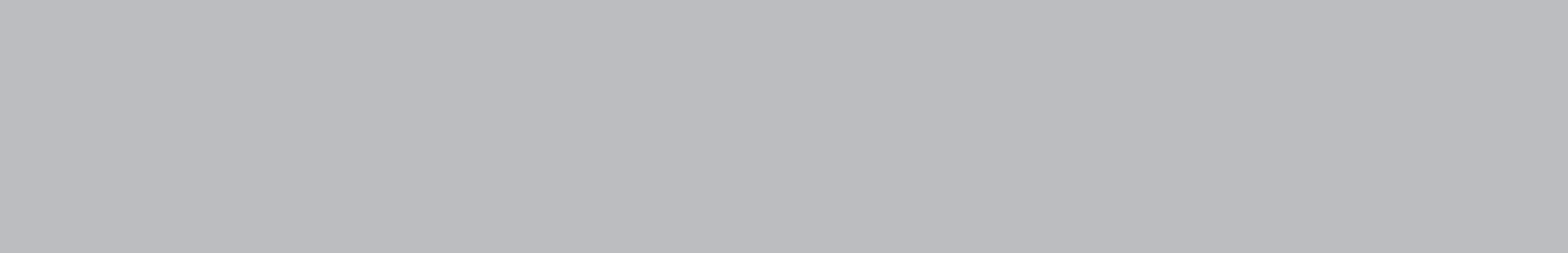
Neue Anschrift: Moltkestraße 75, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 / 8306887

Verstorben:

Am 09.12.2012 verstarb Pfarrer i. R. Günter Schüttenhelm, zuletzt wohnhaft in 31275 Lehrte, Feldstraße 5.

Am 27.12.2012 verstarb Pfarrer i. R. Bruno Rehse, zuletzt wohnhaft in 49757 Werlte.







Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro